

(2) Die zuständige Dienststelle der Sozialversicherung setzt die Zusatzrente fest und erteilt darüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist dem Antragsteller gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen bzw zu übermitteln.

Zahlung von Zusatzrenten

§18

(1) Voraussetzung für die Zahlung von Zusatzrenten ist, daß der Anspruchsberechtigte seinen ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik hat.

(2) Die errechneten Zusatzrenten werden auf volle 10 Pfennig aufgerundet.

(3) Die -Auszahlung der Zusatzrenten erfolgt monatlich durch die zuständige Dienststelle der Sozialversicherung.

§19

Die Bestimmungen über die ärztliche Begutachtung und über die Änderung, Nachzahlung oder Rückforderung von Leistungen gemäß §§61, 69, 71 und 72 der Verordnung vom 15. März 1968 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung gelten auch für die Gewährung von Zusatzrenten.

§20

Beendigung der Versicherung

Die freiwillige Zusatzrentenversicherung kann durch Austrittserklärung des Werk tätigen beendet werden. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die bereits erworbenen Ansprüche auf Zusatzrente bleiben bestehen.

§21

Rückzahlung der Beiträge

Die Rückzahlung der vom Werk tätigen gezahlten Beiträge kann erfolgen, wenn in Ausnahmefällen im Rentenfall die zu zahlende Zusatzrente weniger als monatlich 10 M beträgt und noch keine Zusatzrente gezahlt wurde. Der Antrag auf Rückzahlung ist vom Anspruchsberechtigten zu stellen. Mit der Rückzahlung erlischt das Versicherungsverhältnis. Die Rückzahlung erfolgt durch die zuständige Dienststelle der Sozialversicherung.

§22

Entscheidung über Streitfälle

Über Streitfälle bei der Durchführung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung entscheiden die zuständigen Beschwerdekommisionen der Sozialversicherung.

II.

Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit

Werk tätige mit Einkommen bis 600 M monatlich

§23

Arbeiter und Angestellte, deren Einkommen die für die Sozialpflichtversicherung geltende Höchstgrenze für die Beitragspflicht von 600 M monatlich nicht übersteigt, erhalten nach Ablauf des nach arbeitsrechtlichen Bestimmungen bestehenden Anspruchs auf Lohnausgleich bzw. ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr erhöhtes Krankengeld. Das erhöhte Krankengeld beträgt für Arbeiter und Angestellte

ohne Kinder bzw. mit 1 Kind	70%
mit 2 Kindern	75%
mit 3 Kindern	80%
mit 4 Kindern	85%
mit 5 und mehr Kindern	90%

des auf einen Arbeitstag entfallenden Nettodurchschnittsverdienstes.

§24

(1) Erhöhtes Krankengeld wie Arbeiter und Angestellte erhalten nach Wegfall einer dem Lohnausgleich entsprechenden Ausgleichszahlung, jedoch frühestens ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr, auch

- a) Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften,
- b) Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte,
- c) in eigener Praxis tätige Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte,
- d) Ireiberuflich tätige Kultur- und Kunstschaffende,
- e) persönlich haftende Gesellschafter in Betrieben mit staatlicher Beteiligung,
- f) Kommissionshändler, Inhaber privater Betriebe einschließlich Handwerksbetriebe, freiberuflich Tätige sowie andere selbständig Tätige,
- g) ständig mitarbeitende Ehegatten der in den Buchstaben c, d und f genannten pflichtversicherten Werk tätigen,

deren Einkommen die für die Sozialpflichtversicherung geltende Höchstgrenze für die Beitragspflicht von 600 M monatlich bzw. 7 200 M jährlich nicht übersteigt.

(2) Das erhöhte Krankengeld wird auf der Grundlage der Nettoeinkünfte des für die Berechnung aller kurzfristigen Geldleistungen der Sozialversicherung maßgebenden Berechnungszeitraumes festgesetzt.